# Satzung des

# Gesangvereins

# "LIEDERKRANZ"

# Simmelsdorf 1883 e.V.

# Satzung des Gesangvereins

# "LIEDERKRANZ" Simmelsdorf 1883 e.V.

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein, gegründet am 20. September 1883, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Gesangverein "Liederkranz" Simmelsdorf 1883 mit dem Zusatz e.V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Simmelsdorf im Landkreis Nürnberger Land und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht in Hersbruck eingetragen.

## § 2 - Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein--nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

2.4 Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 - Mitglieder

3.1 Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein, die Freude am Singen hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

3.2 Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann für
a) besondere Verdienste um den Verein,
b) besonders lange Mitgliedschaft,
c) die Ehrenvorstandschaft für besonders verdienstvolle oder langjährige Vorstandstätigkeit
verliehen werden.

3.5 Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluß

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4.3 Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 5 - Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist fällig bis zum 30.Juni des laufenden Kalenderjahres.

## § 6 - Vereinsvermögen - Verwendung der Finanzmittel

6.1 Das Vermögen besteht aus den Geldmitteln und Sachwerten des Vereins.

6.2 Es wird vom Vorstand, die Geldmittel überwiegend vom Kassenführer verwaltet.

6.3 Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 7 - Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

## § 8 - Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Monat Januar durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

8.2 Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Lokalteil der PEGNITZ-ZEITUNG oder Nachfolgezeitung und im Vereinskasten einzuberufen.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gilt ebenfalls einfache Stimmenmehrheit.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
c) Wahl des Vorstandes;
d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

8.5 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 9 - Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:
a) dem geschäftsführenden Vorstand;
b) dem Chorleiter;
c) dem Musikbeirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores, nach Möglichkeit je ein Vertreter der vier Singstimmen;
d) dem Beirat, gebildet aus acht Mitgliedern, der auch für Organisationsaufgaben und Veranstaltungen mit zuständig ist.

9.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
a) der Vorsitzende;
b) der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n);
c) der Schriftführer;
d) der Kassenführer.
Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

9.3 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

9.4 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

9.5 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 - Das Geschäftsjahr

10.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 - Satzungsänderung

11.1 Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11.2 Satzungsänderungen, welche vom Amtsgericht oder von sonstigen Behörden, z. B. Finanzamt, verlangt werden, können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

## § 12 - Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

12.2 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kann frühestens nach einer Ruhenszeit von mindestens fünf Jahren erfolgen. Für diese Zeit ist eine Vermögensverwaltung zu bestimmen.

12.3 Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Simmelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Gemeinde Simmelsdorf zu verwenden hat.
Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit bestimmen, für welchen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck die Gemeinde Simmelsdorf das Vermögen zu verwenden hat.

## § 13 - Schlußbestimmung und Inkrafttreten

13.1 Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. Januar 1991 einstimmig beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.
13.2 Sie löst die seit Gründung des Gesangverein "Liederkranz" Simmelsdorf gültigen Statuten vom 1. Oktober 1883 ab.

13.3 Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Satzungsänderung:
Die neue Vereinssatzung vom 18. Januar 1991 wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend geändert bzw. ergänzt. Die geänderte Satzung ist in der vorliegendern Form in der Jahresmitgliederversammlung am 15. Januar 1993 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Simmelsdorf, den 15. Januar 1993

| | | |
|---|---|---|
| Arthur Schuhmann<br>1.Vorsitzender | Georg Hofmann<br>2.Vorsitzender | Albert Aschenneller<br>3.Vorsitzender |
| Ernst Pürner<br>Kassier | Josef Gander<br>Schriftführer | Gerhard Eichner<br>Chorleiter |
| Alwin Sporer<br>Beirat | Stefan Mörtel<br>Beirat | Peter Fischer<br>Beirat |